

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Jerzy Montag, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic,  
Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/13423, 17/14194 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer  
weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- oder Forschungstätigkeit entstanden und in Periodika oder Sammelbänden erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das unabdingbare Recht, den Beitrag nach Ablauf von sechs Monaten bei Periodika und zwölf Monaten bei Sammelbänden seit der Erstveröffentlichung dauerhaft formatgleich öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem unmittelbaren gewerblichen Zweck dient. Satz 1 findet auch dann zwingend Anwendung, wenn der Vertrag ausländischem Recht unterliegt.““

Berlin, den 25. Juni 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält die Einführung eines unabdingbaren Zweitverwertungsrechtes für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren, sofern deren Publikationen aus einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Die Einführung ist von der Zielrichtung her zu begrüßen, da sie sinnvolle Forderungen aus Wissenschaft und Politik teilweise aufgreift (u. a. diverse Äußerungen des Bundesrates, Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, Handlungs-

empfehlungen der Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/7031). Gemeinsam ist den Forderungen, dass sie ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren fordern, deren Forschung und Lehre mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde, damit diese rechtssicher ihre Publikationen nach einer angemessenen Frist im Sinne des Open-Access-Prinzips im Internet frei zugänglich machen können. Open Access vereinfacht und beschleunigt den wissenschaftlichen Austausch, die Sichtbarkeit, den Zugriff, die Verarbeitung und die Verwaltung wissenschaftlicher Informationen. Zugleich unterstützt Open Access die Interdisziplinarität und internationale Zusammenarbeit. Open Access erleichtert den Wissenstransfer in die Gesellschaft und trägt so zu technischen, sozialen und kulturellen Innovationen bei. Schließlich lässt sich mit Open Access die Transparenz über öffentlich geförderte Forschung entscheidend erhöhen.

Die Einführung eines unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechtes gemäß der seit 2007 vorliegenden Empfehlungen und Stellungnahmen ist kein Ersatz für das bereits 2009 im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP angekündigte „Dritte Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ (Dritter Korb). Zahlreiche weitere Änderungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG) zugunsten von Wissenschaft und Bildung sind darüber hinaus dringend notwendig. Ziel einer entsprechenden Reform des UrhG für die Belange von Bildung und Wissenschaft muss es sein, den notwendigen Zugang zu digitalen Werken unter angemessenen und für alle Seiten fairen Bedingungen zu gewährleisten und die Nutzbarkeit der digitalen Potenziale für Forschung und Lehre nachhaltig sicherzustellen. Hierzu gehört die Vergütung einer entsprechenden Nutzung ebenso wie eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht mit verständlichen, transparenten sowie leicht zu handhabenden Regelungen. Zu der nötigen Reform zählt u. a. auch die endgültige Entfristung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10566) und Erweiterung des § 52a UrhG auf „alle Zwecke des Unterrichts“, die Neuregelungen des § 52b UrhG für eine bessere Nutzbarkeit von digitalen Werken, die rechtliche Absicherung der digitalen Langzeitarchivierung und mehr Klarheit beim digitalen Kopienversand.

Im Einzelnen:

- Laut Begründung des Gesetzentwurfs beschränkt sich das Zweitveröffentlichungsrecht ausschließlich auf Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung benachteiligt damit – entgegen der zahlreichen Empfehlungen und Stellungnahmen – explizit wissenschaftliche Autoren und Autorinnen an den Hochschulen, sofern deren Publikationen nicht im Rahmen öffentlich geförderter Forschungsprojekte entstanden sind. Die Bundesregierung schafft ohne sachliche Grundlage zweierlei Recht beim wissenschaftlichen Publizieren im Kontext öffentlich finanzierter Forschungs- und Lehrtätigkeiten. Die Begründung der Bundesregierung für die Diskriminierung zugunsten von Projektförderung und außeruniversitären Forschungseinrichtungen – „da hier das staatliche Interesse an einer Verbreitung der Forschungsergebnisse besonders hoch ist“ – ist sachlich nicht nachvollziehbar, wie auch der Bundesrat zurecht festgestellt hat: „Die Öffentlichkeit hat ein auch in diesem Bereich gleichgelagertes Interesse am Zugang zu Forschungsergebnissen, die das wissenschaftliche Personal an Hochschulen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre generiert und in Zeitschriften und Sammlungen publiziert. Denn dieses Personal ist nicht nur mit mehr als der Hälfte, sondern in vollem Umfang aus Mitteln des Steuerzahlers finanziert.“

Um hier Klarheit zu schaffen wird der Begriff der Finanzierung im Gegensatz zum Begriff der Förderung verwendet. Damit wird sowohl die öffentlich finanzierte Forschung und Lehre an Hochschulen als auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie die öffentliche Projektförderung umfasst. Gleichzeitig wird hierdurch unnötige Rechtsunsicherheit vermieden, wenn es um die in der Praxis häufig nicht mögliche Zuordnung von einzelnen Publikationen zu Drittmittelprojekten oder sonstigen Forschungs- und Lehrtätigkeiten an den Hochschulen geht.

- Die Beschränkung auf eine mehrheitlich öffentliche Förderung wird gestrichen. Auch dadurch sollen vorprogrammierte Streitigkeiten vermieden werden. Das Recht zur Zweitveröffentlichung besteht sowohl bei einer 30-prozentigen wie bei einer 60-prozentigen Förderung.
- Der Änderungsantrag hebt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Beschränkung des Zweitveröffentlichungsrechtes auf periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlungen auf. Eine solche Begrenzung auf mehrfach jährlich erscheinende Sammlungen benachteiligt einzelne Disziplinen. Aus diesem Grund werden auch zentrale Publikationsformen wie Sammelbände in den Anwendungsbereich aufgenommen.
- Auch die pauschale Embargofrist von einem Jahr wird gemäß der vorliegenden Forderungen und Empfehlungen in dem vorliegenden Änderungsantrag angepasst und durch eine differenzierte Regelung, die zwischen Periodika und Sammelbänden unterscheidet, ersetzt, die sich an den EU-Standards und den von der Wissenschaft vorgeschlagenen Standards orientiert (vgl. hierzu entsprechende Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ sowie die Empfehlung der EU-Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung – 2012/417/EU).
- Darüber hinaus lässt der Änderungsantrag eine formatgleiche Zweitveröffentlichung zu, um die wissenschaftliche Nutzbarkeit von Zweitveröffentlichungen sicherzustellen und die Konfusion von Versionen zu vermeiden.
- Zuletzt wird die Beschränkung auf eine Zweitveröffentlichung, die keinem gewerblichen Zweck dient, präzisiert. Nach dem Änderungsantrag darf die Veröffentlichung keinem unmittelbaren gewerblichen Zwecke dienen. Dadurch wird Rechtssicherheit für die betroffenen Wissenschaftler geschaffen, die ausschließen soll, dass eine Zweitveröffentlichung als – mittelbarer – gewerblicher Zweck betrachtet wird.

